

## Merkblatt Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen

### **Rechtlicher Hinweis:**

*Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt allgemeine Informationen beinhaltet, die eine unmittelbare Beratung durch einen Notar nicht ersetzen können.*

### **Inhaltsübersicht:**

1. Vorbemerkungen
2. Eheliches Güterrecht
3. Zugewinnausgleich
4. Versorgungsausgleich
5. Ehegattenunterhalt
6. Kindesunterhalt und Düsseldorfer Tabelle
7. Sorge- und Umgangsrecht
8. Ehewohnung und Haushalt
9. Vermögensauseinandersetzung

### **1. Vorbemerkungen**

Ein Ehevertrag oder eine Scheidungsvereinbarung kann aus unterschiedlichen Gründen sinnvoll sein. In diesem Merkblatt werden die rechtlichen Grundlagen und wichtige Kriterien für die Entscheidung zu einem Ehevertrag oder einer Scheidungsvereinbarung dargestellt.

### **2. Eheliches Güterrecht**

Ehegatten leben in Deutschland im **gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft**. Wirtschaftlich bedeutet dies, dass jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen hat und nutzt. Zu einem Ausgleich unterschiedlicher Entwicklung des Vermögens kommt es nur bei Ende der Ehe (durch Tod, Scheidung oder Nichtigerklärung der Ehe).

Eine **Änderung dieses gesetzlichen Güterstandes** erfolgt durch einen **notariellen Vertrag**, in dem ein anderer gesetzlicher Güterstand vereinbart wird. Der Vertrag kann vor der Eheschließung oder zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Heirat geschlossen werden. Der Vertrag enthält häufig auch über den Güterstand hinausgehende Regelungen, z.B. Regelungen über den nachehelichen Unterhalt (siehe 5.2) und den Versorgungsausgleich (siehe 4.) sowie zu den erbrechtlichen Folgen (siehe weiter unten und 3.).

Wird ein Ehevertrag während der Trennungszeit bzw. im Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe geschlossen, handelt es sich um eine **Scheidungsvereinbarung** (auch Scheidungsfolgenvereinbarung genannt), die Vereinbarungen im Voraus für den Fall der Scheidung beinhaltet. In einer solchen Vereinbarung werden neben den vorstehend aufgeführten Punkten (Regelungen über den Güterstand, den nachehelichen Unterhalt und den Versorgungsausgleich sowie zu den erbrechtlichen Folgen) häufig auch Fragen der Haushaltsaufteilung und der Weiterbenutzung der Ehewohnung (siehe 8.), des Eigentums an einer gemeinsamen Immobilie (siehe 9.), des Sorgerechts und des Umgangs bezüglich der Kinder (siehe 7.), des Trennungsunterhalts (siehe 5.1) und des Kindesunterhalts (siehe 6.) geregelt.

Wann ist es sinnvoll, durch Ehevertrag den Güterstand zu ändern? Häufig wird die **Gütertrennung** gewünscht, weil die Eheleute irrig davon ausgehen, damit könne die Haftung des einen Ehegatten für die Schulden des anderen Ehegatten vermieden werden. Die Frage der Haftung für Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten lässt sich jedoch durch die Wahl des Güterstands nicht beeinflussen. Die

Haftung ergibt sich nämlich vielmehr aus einer Mitverpflichtung gegenüber Gläubigern, beispielsweise wenn der eine Ehegatte für ein Darlehen des anderen Ehegatten mit unterzeichnet hat. Auch im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft haben beide Ehegatten jeweils ihr eigenes Vermögen und verwalten dieses allein. Ein Ausgleich wird erst im Zeitpunkt der Scheidung durch den Zugewinnausgleich gesucht.

Oft ist daher die bevorzugte Regelung im Ehevertrag eine sogenannte **modifizierte Zugewinnngemeinschaft** (zum Zugewinn siehe 3.), die für den Fall eines möglichen Scheiterns der Ehe abweichende Regelungen vom gesetzlichen Zugewinnausgleich trifft. In der Praxis häufig gewünscht sind folgende Modifikationen: vollständiger Ausschluss des Zugewinns, Herausnahme einzelner Vermögensgegenstände (z.B. Immobilien, Unternehmen) aus dem Zugewinnausgleich, Herausnahme von Schenkungen und Erbschaften aus dem Zugewinnausgleich, Änderung der Ausgleichsquote von  $\frac{1}{2}$  oder eine vom tatsächlichen Bestand abweichende Bewertung des Anfangsvermögens.

Für den Fall der **Beendigung der Ehe durch Tod** eines Partners soll es dann meist beim gesetzlichen Zugewinnausgleich bleiben. Dies vereinfacht das Erbrecht des überlebenden Ehegatten, der dann neben dem gesetzlichen Erbe in Höhe von  $\frac{1}{4}$  gem. § 1371 BGB einen pauschalen Anspruch auf Zugewinn in Höhe  $\frac{1}{4}$  des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten hat, ohne, dass der Zugewinn – wie bei einer Scheidung – errechnet werden muss. Neben Kindern erhält der Ehegatte also in den meisten Fällen die Hälfte des Nachlasses.

Im Falle einer **Scheidungsvereinbarung** ist hingegen einer Vereinbarung der **Gütertrennung** häufig sinnvoll, weil hiermit klare Rechtsverhältnisse geschaffen werden. Dadurch können ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung für die Zukunft keine Zugewinnausgleichsansprüche (siehe hierzu 3.) mehr entstehen. Die bis zur Vereinbarung der Gütertrennung entstandene Zugewinnausgleichsforderung ist nun fällig und in der Scheidungsvereinbarung betragsmäßig festzulegen und auszugleichen. Alternativ können die Parteien durch die in der Scheidungsvereinbarung festgelegten Vermögensauseinandersetzungen den Zugewinnausgleich als erledigt ansehen und vorsorglich auf einen etwaigen Zugewinnausgleich gegenseitig verzichten.

Der dritte Güterstand der **Gütergemeinschaft** und der vierte Güterstand der **Wahl-Zugewinnngemeinschaft** sind rechtlich eher kompliziert bzw. unbekannt, werden daher selten genutzt und sollten nur bei umfangreicher Beratung gewählt werden.

Ein Ehevertrag bzw. eine Scheidungsvereinbarung mit güterrechtlichen Regelungen muss **beim Notar beurkundet** werden. **Notare sind dabei im Rahmen ihrer Amtstätigkeit zur Wahrung der Unparteilichkeit verpflichtet und gewähren eine neutrale und sachkundige Beratung beider Eheleute.** Die Vereinbarungen können aber mit dem Ehepartner vorbesprochen oder durch den jeweils eigenen Anwalt verhandelt werden.

### 3. Zugewinnausgleich

Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gibt es zwei Anlässe zur Durchführung des Zugewinnausgleichs:

Im Falle des Todes eines Ehegatten hat der überlebende Ehegatte als gesetzlicher Erbe (wenn nicht im Ehevertrag oder durch Testament etwas anderes geregelt wurde) neben dem erbrechtlich geregelten Anteil am Nachlass gem. § 1931 BGB einen familienrechtlichen pauschalen Zugewinnausgleich in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Nachlasses.

Im Falle des Scheiterns der Ehe wird der Zugewinnausgleich konkret und rechnerisch durchgeführt.

Grundgedanke des Zugewinnausgleichs ist die Annahme, dass die Arbeitsleistung beider Eheleute gleichwertig ist. Dies gilt insbesondere für die Hausfrauenehe, in der traditionell die Ehefrau die Haushaltsführung und Kindererziehung übernommen hat und deshalb kein eigenes oder nur ein geringes Einkommen erzielt. Was während der Ehe erwirtschaftet wurde, soll zwischen den Ehegatten geteilt werden.

Der Zugewinnausgleich erfolgt durch eine Geldzahlung desjenigen Ehegatten, der in der Ehezeit mehr Vermögen erzielt hat, als der andere. Die gesetzliche Definition des § 1373 BGB lautet: Zugewinn ist derjenige Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt. Zur Berechnung muss also zunächst festgestellt werden, mit welchem Vermögen Sie in die Ehe gegangen sind sowie Ihr Ehepartner. Danach muss das jeweilige Endvermögen festgestellt werden. Für jeden Partner werden Anfangs- und Endvermögen miteinander verglichen, daraus ergibt sich der Zugewinn. Derjenige, der den höheren Zugewinn hatte, muss die Hälfte der Differenz zum Zugewinn des anderen ausgleichen.

Dieses recht einfache Prinzip wird jedoch durch verschiedene Aspekte verkompliziert, die hier nur auszugsweise genannt werden können:

Häufig existieren keine Nachweise mehr zum Anfangsvermögen. Zur Sicherung Ihrer Ansprüche sollten Sie also möglichst viele Dokumente aufbewahren.

Seit dem 1.9.2009 kann das Anfangsvermögen nicht nur positiv sein, sondern es werden auch Schulden angerechnet, sodass auch negatives Anfangsvermögen existieren kann.

Entscheidend für das Anfangsvermögen ist der Tag der Heirat. Bei älteren Ehepaaren, ist dies nicht die standesamtliche Trauung, sondern der Tag des Inkrafttretens des Gleichberechtigungsgesetzes, nämlich der 1.7.1958. Entscheidend kann auch der Zeitpunkt sein, in dem ein beim Notar beurkundeter vertraglicher Wechsel von einem anderen Güterstand in die Zugewinnngemeinschaft erfolgt.

Zum Anfangsvermögen wird hinzugerechnet, was ein Ehegatte während der Ehe von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht durch Schenkung oder Ausstattung erhalten hat. Rechnerisch sollen diese Vermögenswerte nicht in den Zugewinnausgleich miteinbezogen werden. Anders sieht dies bei Lottogewinn, Schmerzensgeld oder einer Unfallabfindung aus. Diese werden in vollem Umfang beim Zugewinn berücksichtigt.

Auch das Endvermögen kann seit der Reform des Familienrechts negativ sein. Allerdings ist der Zugewinn immer mindestens mit Null anzusetzen, auch wenn das Anfangsvermögen höher als das Endvermögen war.

Berechnungszeitpunkt für den Zugewinnausgleich ist die Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, das heißt die Zustellung des Scheidungsantrags an den anderen Ehegatten. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, den Zugewinnausgleich vorzeitig geltend zu machen, beispielsweise bei Abschluss eines Ehevertrages oder bei Besorgnis von Vermögensverschlechterungen durch den anderen Ehepartner.

Sie haben gegenüber Ihrem Ehegatten einen Anspruch auf Auskunft über sein Vermögen. Dieser Auskunftsanspruch gilt für das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung. Auf Aufforderung sind Belege vorzulegen.

Wichtig ist, dass Sie Ihrem Anwalt alle notwendigen Informationen zur Berechnung des Anfangs- und Endvermögens vortragen.

Zu abweichenden Regelungen zum Zugewinnausgleich in **Eheverträgen** oder **Scheidungsvereinbarungen** siehe 2.

#### **4. Versorgungsausgleich**

Der Versorgungsausgleich betrifft den Ausgleich der während der Ehe erwirtschafteten Rentenansprüche. Alle **Versorgungsanrechte**, die ein Ehepartner während der Ehezeit erworben hat, sind auszugleichen. Dazu zählen z.B.

- Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Anrechte aus privaten Rentenversicherungen,
- Betriebsrenten oder
- Versorgungsansprüche aus einem öffentlichen Dienst- oder Beamtenverhältnis.

Die Ehezeit beginnt mit dem Monat der Eheschließung und endet mit dem Monat vor der Zustellung des Scheidungsantrags an den Antragsgegner.

Der Ausgleich zwischen den Ehepartnern erfolgt im Wege der **internen Teilung**. Maßstab ist die Halbteilung. Danach überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht i.H.d. Ausgleichswerts bei dem Versorgungsträger, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht. Für den Ausgleichsberechtigten entsteht dadurch eine eigenständige Rechtsposition gegenüber dem Versorgungsträger. Das Anrecht des Ausgleichspflichtigen wird entsprechend gekürzt.

##### **Beispiel:**

Der Ehemann hat bei der gesetzlichen Rentenversicherung Anrechte i.H.v. 150,00 € erworben, die Ehefrau hat bei einer privaten Rentenversicherung Anrechte i.H.v. 200,00 €. Der Versorgungsausgleich findet dadurch statt, dass für die Ehefrau bei der gesetzlichen Rentenversicherung Anrechte i.H.v. 75,00 € begründet werden und für den Ehemann bei der privaten Rentenversicherung der Ehefrau ein Anrecht i.H.v. 100,00 € begründet wird.

##### **Hinweis: Ausnahmsweise externe Teilung**

Die **externe Teilung** nach stellt eine Ausnahme dar. Bei der externen Teilung wird ein Anrecht bei einem anderen Versorgungsträger als dem des Ausgleichspflichtigen gebildet. Hauptanwendungsfall der externen Teilung ist die **Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis**, bei dem der Versorgungsträger keine interne Teilung vorsieht.

Bei einer Ehedauer von nur 3 Jahren findet ein Versorgungsausgleich nur statt, wenn ein Ehegatte dies beantragt. Daneben findet bei geringwertigen Anrechten ein Ausgleich nicht statt.

Die Ehegatten können im Rahmen von **Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen abweichende Regelungen** über den Versorgungsausgleich treffen, wie dies in der Praxis auch häufig gewünscht ist, insbesondere den Versorgungsausgleich u.U. **insgesamt ausschließen**. Anstelle eines Totalausschlusses ist es auch möglich, den Versorgungsausgleich **nur für einzelne Anrechte**, bspw. die Betriebsrente, **auszuschließen**, für die sonstigen Versorgungsanrechte jedoch beizubehalten.

Auch **weitere Modifikationen** sind denkbar. So kann z.B. der kinderbetreuende Ehegatte, der für den Zeitraum der Kinderbetreuung seine Berufstätigkeit aufgibt, nur während der Kinderbetreuung keine bzw. nicht in der bisherigen Höhe Renten- und Versorgungsanrechte erwirtschaften. Der Versorgungsausgleich kann dann auch beschränkt in der Weise geändert werden, dass der

**Versorgungsausgleich nur für den Zeitraum der Kinderbetreuung** durchgeführt, im Übrigen aber ausgeschlossen wird.

Möglich ist auch ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs gegen **Gegenleistung**. Dabei kann vereinbart werden, dass sich der Ausgleichspflichtige verpflichtet, einen monatlichen Betrag für den Ausgleichsberechtigten in eine private Rentenversicherung o.Ä. einzuzahlen.

## 5. Ehegattenunterhalt

Bei Ehegatten sind drei verschiedene **Unterhaltsarten** zu unterscheiden:

- **Familienunterhalt** während des Zusammenlebens,
- **Trennungunterhalt** ab dem Zeitpunkt der Trennung bis zur Scheidung (siehe 5.1),
- **nachehelicher Unterhalt** ab der Scheidung (siehe 5.2).

In Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen spielen der Familienunterhalt keine und der Trennungunterhalt nur eine geringe Rolle, da hierüber für die Zukunft keine Regelungen getroffen werden können. Insoweit sind lediglich Verzicht auf rückständige Unterhaltsleistungen oder die Schaffung vollstreckbarer Unterhaltsansprüche durch Vereinbarung der Höhe und Fälligkeit mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung anzutreffen. Von größerem Interesse ist der nacheheliche Unterhalt.

### 5.1 Trennungunterhalt

Für die Dauer der Trennung gilt für den Ehegattenunterhalt der Halbteilungsgrundsatz. Unter Berücksichtigung eines Abzuges für den/die berufstätigen Partner und nach Abzug von vorrangigen Unterhaltsverpflichtungen, insbesondere für minderjährige Kinder, besteht der Unterhaltsanspruch in Höhe der hälftigen Differenz zwischen den Einkommen. Abweichungen von diesem Grundsatz betreffend Höhe, Zahlungsmodalitäten und Dauer können einvernehmlich vertraglich geregelt werden, ein Verzicht auf Trennungunterhalt ist für die Zukunft hingegen nicht möglich. Eine Regelung zum Trennungunterhalt, der bis zur Rechtskraft der Scheidung zu zahlen ist, bedarf der notariellen Form.

### 5.2 Nachehelicher Unterhalt

#### 5.2.1 Unterhaltstatbestände

Ein Ehegatte hat nach der Scheidung gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Zahlung von Unterhalt, wenn er für seinen Lebensunterhalt nicht selbst sorgen kann. Es gilt der **Grundsatz der Eigenverantwortung**, wonach für beide Ehegatten eine **Erwerbsobliegenheit** besteht. Allerdings wird dies wiederum eingeschränkt durch die nach der Scheidung fortwirkende **Mitverantwortung**, die in den bestimmten Unterhaltstatbeständen normiert ist.

Diese Unterhaltstatbestände knüpfen an bestimmte Einsatzzeitpunkte an, wodurch der Zusammenhang mit der Ehe hergestellt wird. Hier sind als wichtig unter anderen zu nennen:

- Unterhalt wegen Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes;
- Unterhalt wegen Alters;
- Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen;
- Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit.

Wegen des Grundsatzes der Eigenverantwortung müssen ab Rechtskraft der Scheidung die Unterhaltstatbestände ohne zeitliche Lücke gegeben sein.

### 5.2.2 Bedürftigkeit des Berechtigten

Für Bestehen und Umfang des Unterhaltsanspruchs sind die Bedürftigkeit des Berechtigten und die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten maßgebend. Kann sich der Unterhaltsberechtigte aus seinen Einkünften und seinem Vermögen selbst unterhalten, hat er keinen Anspruch auf Unterhalt. Dabei kürzen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert den Unterhaltsbedarf. Zum Einkommen zählt auch der Wohnvorteil, wie das mietfreie Wohnen im Eigenheim.

### 5.2.3 Leistungsfähigkeit des Verpflichteten

Die Obergrenze für den Unterhaltsanspruch stellt der Betrag dar, den der Unterhaltsverpflichtete für seinen eigenen Unterhalt und den Unterhalt anderer vorrangig Berechtigter benötigt. Ist der Verpflichtete nach seinen Erwerbs- und Vermögensverhältnissen unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande, ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts dem Berechtigten Unterhalt zu gewähren, wandelt sich der Anspruch auf Leistung des eheangemessenen Unterhalts in einen Billigkeitsanspruch.

### 5.2.4 Maß des Unterhalts

In welcher Höhe Unterhalt verlangt werden kann, bestimmt eine gesetzliche Regelung, wonach sich der Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen richtet und den gesamten Lebensbedarf erfasst. Zum Lebensbedarf gehören der **Elementarunterhalt**, der die aktuellen Bedürfnisse des täglichen Lebens deckt (es geht hier nicht um die Sicherung eines Existenzminimums, sondern um den individuellen aktuellen Lebensbedarf eines Ehegatten auf Grundlage der ehelichen Lebensverhältnisse), ein **Mehrbedarf**, etwa aufgrund Alters oder Krankheit, und der **Vorsorgeunterhalt** für Krankenvorsorge, Alters-, Pflege und Erwerbslosigkeitsvorsorge.

Maßgebend für die Bestimmung der **ehelichen Lebensverhältnisse** sind die Einkommensverhältnisse der Ehegatten, d.h. alle Einkünfte und das Vermögen, soweit es zur Bedarfsdeckung verwendet wurde. Kinderbetreuung und Haushaltstätigkeit des nicht berufstätigen Ehegatten werden mit dem Wert der späteren Erwerbstätigkeit als eheprägend berücksichtigt. Abgezogen werden bei der Bedarfsermittlung Steuern, berufsbedingte Aufwendungen, berufsbedingte Fahrtkosten und eheprägende Unterhaltslasten. Verbindlichkeiten sind abzuziehen, wenn sie die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt haben, d.h., wenn sie mit Billigung des anderen Ehegatten begründet wurden.

Die Berechnung des Unterhaltsbedarfs des Berechtigten erfolgt mittels einer Quote. Grds. gilt der **Halbteilungsgrundsatz**, der jedoch bei Einkünften aus Erwerbstätigkeit durchbrochen ist. Bei diesen ist zum Anreiz der Erwerbstätigkeit ein Erwerbstätigenbonus anzurechnen, der teils mit **1/7**, teils mit **1/10** angesetzt wird. Für die Berechnung gibt es dann verschiedene Methoden, die sich Differenzmethode, Anrechnungsmethode, gemischte Differenz-, Anrechnungsmethode, Additionsmethode oder Quotenbedarfsmethode nennen.

### 5.2.5 Herabsetzung, Befristung, Verwirkung

Aus Billigkeitsgründen kann die Höhe des Unterhalts herabgesetzt und/oder der **Unterhalt befristet** werden.

Es gibt gesetzliche Tatbestände, bei denen ein Unterhalt wegen grober Unbilligkeit versagt wird. Dies ist bspw. der Fall, wenn der Berechtigte in einer verfestigten neuen Lebensgemeinschaft lebt oder die Ehe von kurzer Dauer war.

### 5.2.6 Vereinbarungen in Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen

Vereinbarungen über den nachehelichen Ehegattenunterhalt in **Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen** werden in der Praxis **häufig** gewünscht und bedürfen vor der Scheidung der notariellen Beurkundung.

Denkbar ist etwa ein **vollständiger Ausschluss** des nachehelichen Unterhalts, ein **Verzicht auf bestimmte Unterhaltsansprüche** (z.B. Verzicht auf alle Unterhaltsansprüche mit Ausnahme des Anspruches auf Unterhalt wegen der Betreuung eines gemeinsamen Kindes) oder ein Unterhaltsverzicht unter der **auflösenden Bedingung der Geburt eines gemeinsamen Kindes**.

Daneben sind **Modifizierungen** des nachehelichen Unterhalts denkbar, z.B. eine **Begrenzung der Höhe** des nachehelichen Unterhalts, eine **zeitliche Begrenzung** des Unterhaltsanspruchs, eine **Verstärkung** bzw. Erweiterung von nachehelichen Unterhaltsansprüchen.

#### Hinweis: Altersphasenmodell

Neben der Verlängerung des Basisunterhalts besteht auch die Möglichkeit, ein individuelles **Altersphasenmodell** festzulegen, in dem geregelt ist, ab welchem Lebensalter der Kinder vom geschiedenen Ehegatten eine Teilzeittätigkeit und ab wann eine Vollzeittätigkeit erwartet werden kann.

Anstatt Abweichungen vom gesetzlichen Unterhalt vorzusehen, kann auch gänzlich auf den gesetzlichen Unterhalt verzichtet und stattdessen eine einmalige **Ausgleichszahlung** oder die **Zahlung einer Leibrente** vereinbart werden. Die Höhe und Dauer der monatlichen Zahlung ist in diesem Fall unabhängig von den gesetzlichen Regelungen.

## 6. Kindesunterhalt und Düsseldorfer Tabelle

### 6.1 Kindesunterhalt

Der Elternteil, bei dem die Kinder nicht leben, ist für die Kinder im Rahmen seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unterhaltspflichtig. Ein Verzicht des Elternteils, der seinen Unterhaltsbeitrag durch Pflege und Erziehung der Kinder leistet, ist nicht zulässig.

Eine Unterhaltsvereinbarung in einer **Scheidungsvereinbarung** erfolgt in der Praxis im Wege eines **echten Vertrages zugunsten Dritter** mit der Begründung eines eigenen Forderungsrechts des Kindes gegen den Unterhaltspflichtigen. In der Unterhaltsvereinbarung wird weiterhin angegeben, welcher Elternteil das Kind in Obhut hat. Daraus ergibt sich, wer Naturalunterhalt und wer Barunterhalt zu erbringen hat. Schließlich ist klarzustellen, an wen der Unterhalt ausbezahlt wird, i.d.R. zu Händen des Elternteils, der das Kind betreut. Auf Kindesunterhalt kann **nicht verzichtet** werden; die Eltern können sich jedoch im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung untereinander zur **Freistellung** verpflichten, d.h. ein Ehegatte kann sich gegenüber dem anderen verpflichten, allein für den Kindesunterhalt zu sorgen. Zudem kann mit der notariell beurkundeten Scheidungsvereinbarung ein vollstreckbarer Titel für das minderjährige Kind geschaffen werden.



## **6.2 Düsseldorfer Tabelle (Stand: 2017)**

Die Düsseldorfer Tabelle (DT - Stand: 2017) hat keinen Gesetzesrang, sondern dient der Vereinheitlichung der Rechtsprechung über den Unterhalt, insbesondere für den Kindesunterhalt. Eine Anpassung erfolgt grundsätzlich jährlich. Jedes Oberlandesgericht ergänzt die eigentliche Tabelle um unterhaltsrechtliche Leitlinien, die regionale Besonderheiten berücksichtigen.

Die DT unterscheidet 3 Altersstufen für minderjährige Kinder (0–5, 6–11 und 12–17 Jahre) und eine Stufe für volljährige Kinder. Der Bedarf richtet sich weiter nach den 10 Einkommensstufen desjenigen Elternteils, der Unterhalt zahlt, weil er nicht das Kind versorgt (Barunterhalt). Die 1. Stufe legt den gesetzlichen Mindestunterhalt fest, der bei einem Einkommen bis zu 1.500 EUR zu zahlen und in § 1612a BGB geregelt ist. Mit höherem Einkommen steigt auch der Unterhaltsbetrag stufenweise an. Oberhalb der 10. Einkommensgruppe ist der Bedarf des Kindes konkret zu errechnen.

Die DT legt als Normalfall die Unterhaltsverpflichtung für zwei Kinder zugrunde. Sind mehr oder weniger Unterhaltsberechtigte vorhanden, muss eine Einstufung in eine andere Stufe vorgenommen werden.

Der Unterhalt für minderjährige Kinder geht im Rang jeder anderen Unterhaltsverpflichtung vor. Allerdings muss der Unterhaltsverpflichtete auch in der Lage sein, seinen eigenen Bedarf zu decken. Er hat daher Anspruch auf den Selbstbehalt, der wiederum nach den Einkommensgruppen gestaffelt ist. In der 1. Einkommensstufe beträgt er zurzeit 880 EUR beim nicht erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten, 1.080 EUR beim Erwerbstätigen. Kann der Mindestunterhalt von zurzeit 342 EUR in der 1. Altersstufe, 393 EUR in der 2. und 460 EUR in der 3. Altersstufe nicht erbracht werden, liegt ein Mangelfall vor, bei dem nur Bruchteile des Mindestunterhalts zu zahlen sind.

Das Kindergeld, das an den Elternteil fließt, der die tatsächliche Betreuung übernommen hat, wird zur Hälfte auf den Bedarf des minderjährigen Kindes angerechnet, sodass sich der zu zahlende Unterhaltsbetrag vermindert. Das Kindergeld beträgt zurzeit seit dem 1.1.2017 192 EUR für das erste und zweite Kind, sodass sich ein Unterhaltsbetrag für ein 8-jähriges Kind von 393 EUR auf einen Zahlbetrag von 297 EUR reduziert. Für das dritte Kind beträgt das Kindergeld zurzeit 198 EUR, ab dem vierten Kind 223 EUR. Ab dem 1.1.2018 wird das Kindergeld für das erste und zweite Kind auf 194 EUR erhöht, für das dritte Kind auf 200 EUR und ab dem vierten Kind auf 225 EUR.

Für volljährige Kinder ist Unterhalt grundsätzlich bis zur Beendigung der ersten Berufsausbildung zu zahlen. Bei der Berechnung des Unterhalts wird unterschieden, ob das Kind noch bei einem Elternteil oder allein lebt. Das Kindergeld kann voll in Abzug gebracht werden. Ab der Volljährigkeit sind grundsätzlich beide Elternteile zum Barunterhalt verpflichtet.

## **7. Sorge- und Umgangsrecht**

### **7.1 Elterliches Sorgerecht und seine Bestandteile**

Eltern haben grundsätzlich das gemeinsame Sorgerecht für ihre minderjährigen Kinder. Dies ändert sich seit der Reform des Familienrechts im Jahre 2009 grundsätzlich auch nicht bei Trennung und Scheidung der Eltern. Das Sorgerecht ist in mehrere Teilbereiche aufgeteilt. Es kann sinnvoll sein, Teilbereiche des Sorgerechts einem Elternteil zu übertragen.

Zu unterscheiden ist zwischen der Personensorge, der Vermögenssorge und der gesetzlichen Vertretung des minderjährigen Kindes. Inhalt der Personensorge ist die persönliche Fürsorge für das Kind, insbesondere die Aufenthaltsbestimmung, Pflege, Beaufsichtigung und Erziehung.



Die Vermögenssorge umfasst die Wahrnehmung der finanziellen Belange des Kindes, insbesondere die Verwaltung etwa vorhandenen Vermögens.

Die gesetzliche Vertretung gibt den sorgeberechtigten Eltern die Möglichkeit, für das Kind rechtserhebliche Erklärungen abzugeben. Im Rahmen der gemeinschaftlichen elterlichen Sorge treten die Eltern gleichberechtigt und gleichverpflichtet auf. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen Sie als Eltern versuchen, sich zu einigen, § 1627 BGB. Besteht keine Einigungsmöglichkeit, kann beim Familiengericht beantragt werden, die Entscheidung in einer konkreten Frage einem Elternteil allein zu übertragen. Die Entscheidung muss allerdings für das Kind von erheblicher Bedeutung sein. Dies ist beispielsweise die Wahl eines Vornamens, Auswahl einer Schule, die Bestimmung des Aufenthaltsortes des Kindes, die Behandlung einer schwereren Krankheit oder die Ausschlagung einer Erbschaft. In Eilfällen kann auch eine einstweilige Anordnung bei Gericht beantragt werden.

Auch beim gemeinschaftlichen Sorgerecht entscheidet der Elternteil, bei dem das Kind lebt, über Angelegenheiten des täglichen Lebens („Alltagsorge“) allein. Dabei handelt es sich um Entscheidungen, die häufig vorkommen und die keine schwerwiegenden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben wie beispielsweise die Gestaltung der Schulzeit, der Freizeit, des Umgangs mit Freunden, die gewöhnliche medizinische Versorgung und die Zuteilung von Taschengeld. Über solche Entscheidungen muss aber der andere Elternteil informiert werden.

Entspricht die gemeinsame Sorge nicht dem Wohl des Kindes, kann ein Elternteil in Ausnahmefällen die alleinige Sorge beantragen.

Bei einem nichtehelichen Kind kann der leibliche Vater eine Sorgeerklärung beim Jugendamt abgeben. Damit haben beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht. Geschieht dies nicht, bleibt es bei der Alleinsorge der Mutter.

## 7.2 Sorgerecht und Umgang bei Trennung der Ehegatten

Für gemeinsame ehelich geborene Kinder sind beide Eltern gemeinsam sorgeberechtigt. Grundsätzlich bleibt es auch bei Trennung und Scheidung beim gemeinsamen Sorgerecht. Es sollte in einer **Scheidungsvereinbarung** im Interesse der Kinder möglichst einvernehmlich geregelt werden, bei welchem Elternteil die Kinder den Aufenthalt haben. Mangels Einigung müsste dies gerichtlich festgelegt werden. Eine Regelung des Sorgerechts ist Scheidungsvoraussetzung.

Der andere Elternteil hat ein Umgangsrecht mit den Kindern. Hierfür gibt es keine starren gesetzlichen Regeln. Die konkrete Umgangsgestaltung bestimmt sich sinnvollerweise nach den individuellen Lebensverhältnissen und den Wünschen der beteiligten Eltern und Kinder. In einer **Scheidungsvereinbarung** sollte eine einvernehmliche Regelung herbeigeführt werden, da ansonsten auch der Umgang durch das Familiengericht festzulegen ist.

## 8. Ehewohnung und Haushalt

Die Frage, wer die Familienwohnung weiter allein oder mit den Kindern bewohnt, ob eine Mietwohnung insgesamt aufgegeben werden soll oder wie die weitere Finanzierung der bisherigen Eigentumswohnung oder des eigenen Hauses erfolgen soll, ist in einer **Scheidungsvereinbarung** zu regeln. Dazu gehört auch die Aufteilung des Hausrates. Nur wenn eine einvernehmliche Regelung im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung nicht gefunden werden kann, kann das Familiengericht für eine Regelung angerufen werden.

## 9. Vermögensauseinandersetzung

Während der Trennung muss eine Auseinandersetzung des Vermögens nicht erfolgen. Es ist aber oft sinnvoll, vor Einleitung des Scheidungsverfahrens einvernehmliche Regelungen zu suchen (etwa über die im gemeinschaftlichen Eigentum stehende Immobilie), die dann in einer notariellen **Scheidungsvereinbarung** festgehalten werden.

Für weitere Erläuterungen stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und ich gerne zur Verfügung. Ich hoffe, mit diesen Erläuterungen einen Beitrag zur „Übersetzung“ des „Juristendeutsch“ in die Alltagssprache geleistet zu haben, und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. jur. Sebastian Karl Müller  
Notar

Dr. Müller & Kollegen  
Hauptstr. 98  
33647 Bielefeld  
Telefon: 0521/41716-0  
Telefax: 0521/41716-16  
E-Mail: [notar@kanzlei-dr-mueller.de](mailto:notar@kanzlei-dr-mueller.de)  
Website: [www.kanzlei-dr-mueller.de](http://www.kanzlei-dr-mueller.de)